

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 18/0024
6231 - Team Verkehrsaufsicht			Datum: 17.01.2018
Bearb.:	Pörschke, Julia	Tel.: -235	öffentlich
Az.:	6231.992-17/Pö/-lo		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	17.01.2018	Anhörung

**Reduzierung der streckenweisen Anordnung von Tempo 30 in der Poppenbütteler Straße auf 06:00 - 22:00 Uhr
Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 11.12.2017**

Die SPD-Fraktion hat mit Antrag vom 11.12.2017 der Verwaltung aufgegeben, zu prüfen, ob in den Abschnitten, in denen ein Tempo-Limit von 30 km/h aus Lärmschutzgründen besteht, diese Geschwindigkeitsbegrenzung ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt auf die Zeit von 22:00 – 06:00 Uhr beschränkt werden kann.

Die SPD-Fraktion ist der Meinung, dass das Tempolimit tagsüber unverhältnismäßig sei. Tagsüber wären die Anlieger nicht zu Hause und es würde außerdem zu überflüssigen Verkehrsstaus und damit zu einer erhöhten gesundheitsschädlichen Abgasbelastung kommen.

Es wird der Verwaltung vorgeworfen, kein Ermessen ausgeübt zu haben, obwohl diese Vorgabe im Lärmaktionsplan stehe.

Außerdem wird der Verwaltung vorgeworfen, dass keine ausreichende Beteiligung der Gremien stattgefunden habe.

Zunächst ist erst einmal darauf hinzuweisen, dass es nur einen einzigen Abschnitt gibt, in dem Tempo 30 tagsüber auch gilt. Dieser befindet sich in der Poppenbütteler Straße zwischen Lindenweg und Glashütter Damm.

Die Verkehrsbehörden können gem. § 45 Abs. 1 Nr. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken beschränken oder verbieten. Dieses setzt nach § 45 Abs. 9 StVO jedoch voraus, dass eine konkrete, über das ortsüblich hinzunehmende und zumutbare (gebietsbezogene Schutzwürdigkeit), Verkehrslärmbeeinträchtigung vorliegt.

Es ist zu dem benannten Abschnitt eine Einzelfallprüfung erfolgt. Bei dieser Prüfung wurde festgestellt, dass es Betroffene nach den Richtwerten der Lärmschutzrichtlinie – Straßenverkehr -(RStV) gibt. Diese Lärmbelastung geht über das ortsübliche hinaus (> 70 dB (A)). Aufgrund dessen, dass nun in diesem Fall die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung für Tempo 30 aus Lärmschutzgründen vorliegen, ist nach sachgerechter Interessensabwägung die Anordnung für ganztags erfolgt.

Ermessen wurde also ausgeübt. Wie im Lärmaktionsplan durch die Stadtvertretung beschlossen, wurde eine ausführliche Einzelfallprüfung vorgenommen.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

Entsprechend den Vorgaben der RStV wurde eine Einzelfallprüfung durchgezogen.

Hierbei wurden folgende Kriterien abgewogen:

- Kann durch eine Beschränkung der Pegel um 3 dB (A) gesenkt werden bzw. die Grenzwerte eingehalten werden (Geeignetheit)
- Zahl der Betroffenen (quantitative Ausmaß)
- Verteilung (punktuell/gleichmäßig)
- Länge des Abschnittes bei Betroffenen Tag / Nacht (rechn. Fahrzeitverlust 50-> 30 km/h in Sekunden)
- Steht eine alternative leistungsfähige Verkehrsführung zur Verfügung
- Sind Verlagerungen in weniger belastete Bereiche zu erwarten.
- Alternativmöglichkeiten
 - + Bauliche Lärmschutzmaßnahmen am Straßenkörper möglich / vorhanden
 - + Planerische Lärmschutzmaßnahmen vorhanden / möglich
- Leichtigkeit der Realisierung
- ÖPNV betroffen
- Leichtigkeit des Verkehrs weiterhin gewährleistet
- Einflüsse auf die Verkehrssicherheit
- Städtebauliche Kriterien
 - + Lage gemeinnütziger / sozialer Einrichtungen (z. B. Schule, Behörde, KiTa)
 - + Aufenthaltsqualität

Zudem wurden noch folgende Stellen angehört:

- Kreis Segeberg als Baulastträger
- Polizeirevier Norderstedt
- VHH
- Verkehrsplanung
- LBV

Es erfolgt keine 1 : 1-Umsetzung des Lärmaktionsplans durch die Straßenverkehrsbehörde.

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen sind viele Abschnitte des Lärmaktionsplans nicht anordnungsfähig bzw. können nur zum Teil umgesetzt werden.

- „Niendorfer Straße“ / „Friedrichsgaber Weg“ – Abschnitt „Ochsenzoller Straße“ bis „Kirchenstraße“ Tags - abgelehnt
- „Marommer Straße“ – Abschnitt „Langer Kamp“ bis „Ulzburger Straße“ am Tag und in der Nacht - abgelehnt
- Nächtliche Reduzierung „Tangstedter Landstraße“ – Abschnitt „Am Ochsenzoll“ bis „Segeberger Chaussee“ nur teilweise Umsetzung
- Nächtliche Reduzierung „Alter Kirchenweg-Stonsdorfer Weg“ komplett bis Kreisel „Langenharmer Weg“ - abgelehnt
- Nächtliche Reduzierung „Langenharmer Weg“ - Abschnitt „Ulzburger Straße“ bis „Falkenbergstraße“ - abgelehnt
- Nächtliche Reduzierung „Ochsenzoller Straße“ – Abschnitt „Ohechaussee“ bis „Tannenhofstraße“ - nur teilweise Umsetzung
- Harckesheyde von Schulweg bis Ulzburger Straße – abgelehnt.

Eine Zustimmung der Politik ist für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen, die als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen werden, nicht notwendig.

Jedoch wurde dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 18.05.2017 (StuV/064/XI) mit Mitteilungsvorlage 17/0223 berichtet, dass Tempo 30 ganztags in der Poppenbütteler Straße aus Lärmschutzgründen angeordnet worden ist. Die Aufstellung erfolgte sodann am 01.08.2017.

Nachdem festgestellt wurde, dass die Reduzierung auf Tempo 30 zu deutlich vermehrter Staubbildung mit erhöhter Abgas- und Feinstaubbelastung führte, wurde die Temporeduzierung am 15.01.2018 wieder zurückgenommen. Nunmehr werden alternative Lösungen gesucht, z. B. sog. Flüsterasphalt.